



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 275-276)**  
Titel **Gesetz betreffend Sicherstellung der Lehrfächer der  
Pastoral-Theologie an der Hochschule.**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.12.1841

[S. 275] Der Große Rath,

in der Absicht, die Vollständigkeit der theologischen Studien, namentlich auch in Beziehung auf die Lehrfächer der Pastoral-Theologie, durch das Gesetz bleibend zu sichern,

beschließt:

§. 1. Die theologische Facultät hat zwei ordentliche und drei außerordentliche Professuren.

§. 2. Der gesetzliche Gehalt von 800 Frkn. für die dadurch neu errichtete außerordentliche Professur wird auf den Ruhegehalt angewiesen, welcher durch das Gesetz vom 27. März 1833 (betreffend die kirch- // [S. 276] lichen Verhältnisse der Stadt Zürich) für die Helferstelle beim Silberschild festgesetzt ist, wogegen der frühere Inhaber dieser Stelle der Verpflichtung zu Verrichtungen im Lehramte oder Predigtfache definitiv entbunden wird.

§. 3. Nach Erlöschen dieses Ruhegehaltes wird der Gehalt dieser Professur auf die Cantonsschulcasse angewiesen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches §. 150. des organischen Schulgesetzes (vom 28. Herbstmonat 1832) aufgehoben wird, tritt mit 1. Januar 1842 in Kraft.

Zürich, den 22. Christmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der dritte Secretär,

G. Wyß.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Freitags, den 24. Christmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,  
H. Mousson.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.02.2016]